

Veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 03/00 vom 19.04.2000

mit eingearbeiteter 1. Änderung vom 03.12.2014, bekannt gemacht im Internet unter www.torgelow.de (Link: Bekanntmachungen) am 10.12.2014

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Torgelow für den Friedhof im Ortsteil Holländerei

Aufgrund des § 5 (1) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18.12.1994 und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 01. Juni 1993 (Gesetz und Verordnungsblatt M-V S. 522) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Torgelow-Holl. vom 04.07.1996 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- 1) Die Stadt Torgelow betreibt die Friedhofsanlage als öffentliche Einrichtung.
- 2) Sie erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Gebühren zur Deckung des Aufwandes.

§ 2 Gebührenschuldner

- 1) Zur Zahlung der Gebühren sind der jeweilige Auftragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof oder dessen Einrichtung benutzt oder Leistungen in Anspruch genommen werden.
- 2) Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jeder dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebühr

Folgende Gebühren sind für die Benutzung des Friedhofs und dessen Einrichtungen zu entrichten:

1. Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres

Einzelgrab für Ortsansässige	50,- DM
Einzelgrab für nicht Ortsansässige	75,- DM

2. Personen nach Vollendung des 5. Lebensjahres

a) Einzelgrab für Ortsansässige	100,- DM
Einzelgrab für nicht Ortsansässige	150,- DM
b) Doppelgrab für Ortsansässige	200,- DM
Doppelgrab für nicht Ortsansässige	300,- DM

3. Wassergeld

Einzelstelle	150,- DM
Doppelstelle	300,- DM

Für die Nutzung der Feierhalle wird eine Gebühr von 50,- DM erhoben. Eine jährliche Gebührenänderung ist zur Kostendeckung zulässig.

§ 4 Heranziehung und Fälligkeit

- 1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- 2) Die Abgabe wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5 Pflichten des Gebührenschuldners

Der Gebührenschuldner hat für die Prüfung und Berechnung der Ansprüche erforderliche Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 04.07.1996 durch die Gemeindevertretung Torgelow-Holl. beschlossen und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Satzung vom 04.07.1996 erhält eine Fassung vom 03.12.2014.